

Kreistagsdrucksache Nr. 010/18

AZ. GB2/A21/A20

Anlage:1

Tagesordnungspunkt

Pauschalierte Erstattung von Inklusionsleistungen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen im Landkreis Tübingen

Zur Beratung im

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) Vorberatung am 07.02.2018

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Vorberatung am 21.02.2018

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.03.2018

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit allen Trägern der unten beschriebenen Inklusionsleistungen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen des Landkreises Tübingen Vereinbarungen zur pauschalierten Erstattung ihrer Personalkosten abzuschließen. Dabei gewährt er einen Gemeinkostenzuschlag von durchschnittlich 10% des anfallenden Aufwandes.

Sachverhalt:

Mit „Inklusionsleistungen“ sind hier Unterstützungsleistungen von Jugendhilfe (SGB VIII) und Eingliederungshilfe (SGB XII) der Landkreisverwaltung gemeint, die vor Ort den Verbleib von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Regeleinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen) ermöglichen sollen. Auf diese – nachfolgend aufgeführten - Leistungen besteht einzelfallbezogen ein Rechtsanspruch:

- Ergänzende Hilfen für verhaltensauffällige Kinder nach § 27 i.V.m. § 22 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen,
- Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII bei drohender seelischer Behinderung und Teilhabebeeinschränkung,
- Assistenzleistungen bei körperlich und geistig behinderten Kindern nach dem SGB XII in Tageseinrichtungen und Schulen.

Allen Unterstützungsformen gemeinsam ist, dass sie vom Landratsamt gesteuert und finanziert werden, die Durchführung aber - inkl. der dazu notwendigen Bereitstellung von Personal - den Trägern der Einrichtungen (Kommunen und Freie Träger) obliegt.

Problemstellung

Zu diesem Leistungskomplex stellte Herr Hölsch, der Kreisverbandsvorsitzender des Gemeindetages im Jugendhilfeausschuss vom 5.4.17 eine Anfrage in der er mitteilt, dass Integrationskräfte nur schwer zu finden seien. Er bitte daher um Prüfung, ob man das Verfahren nicht dahingehend ändern könne, dass die Anstellungen nicht mehr bei den Gemeinden (und anderen Trägern), sondern beim Landkreis erfolgen. Dieser trage ja auch die Kosten. Auch aus Sicht der Verwaltung ist für den Bereich der o.g. Inklusionsleistungen grundsätzlich folgender Problemgehalt festzustellen:

1. Der Unterstützungsbedarf in den Einrichtungen wächst kontinuierlich.
2. Die Gewinnung des erforderlichen Personals gestaltet sich zunehmend schwieriger, insb. wg. der geringen Beschäftigungsumfänge und der Befristungen
3. Der Verwaltungsaufwand bei den Trägern und auch beim Landratsamt ist hoch und steigt weiter kontinuierlich an.

Es wurde daher auch im Eigeninteresse der Verwaltung von der Verwaltung zugesagt, diesen Zusammenhang zu prüfen und das Ergebnis in den Gremien vorzustellen.

Lösungsmöglichkeiten

Als möglicher Lösungsansatz wurde von Herrn Hölsch und weiteren Mitgliedern des Kreisverbandes Tübingen des Gemeindetages die Anstellung aller notwendigen Arbeitskräfte beim Landratsamt vorgeschlagen. Zwei weitere Lösungsansätze wurden von der Kreisverwaltung eingebracht.

Vor diesem Hintergrund waren die nachfolgend aufgeführten drei Lösungsmodelle auf Umsetzbarkeit zu prüfen:

1. Der Kreis übernimmt alle Anstellungsverhältnisse mit Dienst- und Fachaufsicht und versorgt die Einrichtungen zentral mit dem verfügbaren Personal.
2. Es wird eine Mustervereinbarung zwischen dem Landkreis und den Städten/Gemeinden verhandelt, die bei Anstellungsträgerschaft vor Ort einen pauschalen Basisumfang (wäre jährlich fortzuschreiben) sowie die Bezahlung und Begleitung/Ausbildung der Integrationskräfte nach SGB VIII und SGB XII durch den Landkreis verbindlich regelt (Poollösung).
3. Die Anstellungsträgerschaft bei den Einrichtungsträgern bleibt bestehen. Es erfolgen notwendige Optimierungen am bisherigen System (insbesondere Harmonisierung und Pauschalierung der Entgelte und der Übergänge zwischen den verschiedenen Hilfeformen bei Einrichtungswechsel, Ausbau der fachlichen Unterstützung durch das LRA, ...).

Die abteilungsübergreifende Prüfung dieser Optionen im Landratsamt hat ergeben, dass

- die Übernahme aller Anstellungsverhältnisse (50 Vollkräfte) durch das Landratsamt (**vgl. 1.**) weder organisatorisch noch wirtschaftlich sinnvoll abbildbar ist. D.h. konkret, dem Landratsamt fehlt im Gegensatz zu den Trägern die Innensicht auf die Arbeitsweise und Binnenkultur der jeweilig betroffenen Einrichtungen. Gelingende Personalvermittlungen werden damit zumindest deutlich erschwert, Synergien vor Ort (wie z.B. flexibles Aufstocken des bestehenden Personals) verunmöglicht.

- die angedachte Pauschalierung im Rahmen der Poollösung (**vgl. 2.**) ist rechtlich nur im Rahmen der Jugendhilfe möglich, nicht aber bei der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Eine entsprechende Teilumsetzung mit nur 25 Vollkräften aus der Jugendhilfe macht weder inhaltlich noch organisatorisch Sinn.

Die Verwaltung hat daher in Abstimmung mit dem Gemeindegtag/ Kreisverband Tübingen die Optimierung der Zusammenarbeit (**vgl. 3.**) zwischen Landkreis und Kommunen/Trägern mit nachfolgend dargestelltem Ergebnis aufgearbeitet:

Lösungsvorschlag

Beginnend mit dem 1.9.2018 (Schuljahresbeginn 18/19) werden den Trägern der Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landkreis Tübingen die Kosten für Inklusionsleistungen in Schulen und Kindertageseinrichtungen, die vom Landkreis im Rahmen von Einzelfallhilfen nach dem Sozialhilferecht oder dem Jugendhilferecht gewährt werden, pauschaliert erstattet.

Umsetzung der pauschalierten Kostenerstattung:

Auf der Grundlage der Tabellenanhänge (vgl. **Anlage 1**) erhalten die Träger für die Anstellung der Inklusionskräfte monatliche Pauschalbeträge vom Landkreis.

Die Bemessung des zeitlichen Inklusionsbedarfs im Einzelfall wird vom Landkreis festgestellt und festgelegt.

Die weiterhin von den Trägern der Regeleinrichtungen anzustellenden Inklusionsmitarbeiter werden zur Errechnung der jeweiligen monatlichen Entgeltpauschalen in zwei Kategorien eingeteilt:

- Fachkräfte (Definition Fachkräfte nach § 8 KiTaG wird zu Grunde gelegt) werden nach TVöD SuE 8a Stufe 3 vergütet.
- Angelernte Kräfte werden nach TVöD SuE 3 Stufe 3 vergütet.

Ausgehend vom Arbeitgeberjahresaufwand nach TVöD-Tabellenentgelt wird auf monatliche Rechnungsstellung ein Zwölftel des im Einzelfall beauftragten Stundenumfanges für jeden Kalendermonat ausgezahlt.

Auf die nach TVöD errechnete Personalkostenpauschale erfolgt noch ein allgemeiner Gemeinkostenaufschlag in Höhe von 135 € pro Fall und Monat, der sich aus dem Mittelwert der Leistungsentgelte von vier typischen Fallkonstellationen herleitet, und rund 10 % der durchschnittlichen monatlichen Arbeitgeberkosten entspricht. Dieser Gemeinkostenanteil beinhaltet den zusätzlichen Aufwand für die immer aufwendigere Gewinnung des Personals, sowie die Organisation und die Koordinierung der Einsätze vor Ort. Diese Leistungen kann der Landkreis nicht zentral erbringen. Zudem wird der bei den Trägern entstehende Personalverwaltungsaufwand mit der Pauschale ausgeglichen.

Die Entgelte werden jährlich zum Ende der Sommerferien (Stand jeweils 1.9. jeden Jahres) nach dem TVöD fortgeschrieben.

Zusätzlich sollen die fachlichen Unterstützungsleistungen des Landkreises für Träger und Beschäftigte (Fachberatung, gem. Hilfeplanung, Supervision, gem. Fortbildungsgruppen, ...) über alle Hilfformen der Eingliederungshilfe nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen Landkreis und Trägervertretern bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Nach entsprechender Beschlussfassung des Kreistages erstellt die Kreisverwaltung einen Vereinbarungsentwurf, der mit den Trägern abgestimmt und dann jeweils bilateral unterzeichnet wird.

Die Umstellung soll folgende Wirkungen erzielen:

1. Harmonisierung und Transparenz der Entgelte in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und dem SGB VIII gegenüber den Einrichtungsträgern und den Beschäftigten
2. Organisatorische Erleichterung bei Übergängen zwischen verschiedenen Hilfeformen der ambulanten Eingliederungshilfe (z.B. zwischen ergänzender Hilfe in Tageseinrichtungen und Schulbegleitung)
3. Pauschale Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der Träger in Höhe von ca. 10 % der im Einzelfall verausgabten Personalkosten
4. Verwaltungsvereinfachung für alle Beteiligten

Vor dem Hintergrund eines ständig steigenden Unterstützungsbedarfes in den Einrichtungen werden so zudem folgende, drängende Zielstellungen verfolgt:

1. Erleichterung der immer schwieriger werdenden Personalgewinnung über eine für alle Beteiligten transparente und tariflich regelmäßig anzupassende Entgeltstruktur
2. Verbesserung der Planungssicherheit bei den Trägern und damit einhergehend bessere Möglichkeiten zur Personalgewinnung über attraktivere (längerfristige) Vertragsgestaltungen.

Finanzielle Auswirkungen

Die bisherigen **jährlichen Gesamtkosten** der o.g. Fälle (ohne die Pauschalerstattung von 10% Gemeinkosten) betragen in der Abteilung Jugend ca. 700.000 €/Jahr und in der Abteilung Soziales ca. 1.490.000 €/Jahr (Eingliederungshilfe 690.000€/Jahr und Kindertagesbetreuung 800.000 €/Jahr).

Die jährlichen **Mehrkosten durch das Lösungsmodell Pauschalierung** - inkl. der Zahlung eines Gemeinkostenanteils von 135 €/Fall/Monat an die Anstellungsträger - belaufen sich für die entsprechenden Fälle im SGB VIII und SGB XII aktuell hochgerechnet auf ca. 258.000 €. Zu Grunde gelegt sind hier 89 laufende Fälle nach dem SGB VIII und 70 laufende Fälle nach dem SGB XII.

Ausgehend von einem Umsetzungsstart zum 1.9.2018 reduziert sich der Jahresmehraufwand von 258.000 € in 2018 auf ca. 86.000 €. Davon entfallen ca. 28.000 € auf das Produkt „Individuelle Hilfen für junge Menschen einschl. Krisenintervention“ (P-Nr. 36.30.03, HH-Plan Entwurf 2018, S. 127) und rund 58.000 € auf das Produkt Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (P-Nr. 31.10.02, S. 070). Die Mehraufwendungen sind in den Planansätzen für 2018 berücksichtigt.